

Anleitung zur Eröffnung eines eAMS-Kontos für die Auszahlung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe:

Nach Auskunft des AMS kann eine Auszahlung für die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe ausschließlich bei Bestehen eines eAMS-Kontos erfolgen.

Falls Sie noch kein eAMS-Konto haben, finden Sie den Antrag zur Eröffnung dieses eAMS-Kontos und die Informationen zur Registrierung hier:

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile#wiekommensiezuihremeamskonto>

Bitte beachten Sie, dass dem Antrag der Registrierung eines eAMS-Konto neben der Kopie Ihres Lichtbildausweises ein Auszug aus dem „Ergänzungsregister für sonstige Betroffene“ als Unternehmensnachweis (= Nachweis der Vertretungsbefugnis) beizulegen ist.

Diesen Auszug können Sie im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene wie folgt abrufen:

<https://www.ersb.gv.at/ersb/faces/ErsbMain.xhtml>

->nach Aufrufen des Links auf "Beauskunftung" klicken

->auf den Reiter "Funktionsträger" wechseln

->bei "natürliche Personen" Vorname, Nachname und Geburtsdatum eintragen

->auf "SUCHEN" klicken

->nun wird Ihnen im unteren Bereich Ihre Ordnungsnummer angezeigt

->bei Ihrem Eintrag klicken sie dann auf das PDF-Symbol rechts unterhalb des Druckersymbols

Dieser Auszug (in PDF-Format) ist dem Antrag auf Eröffnung eines eAMS-Kontos beizulegen.